

14. XII. 1917

14

137

Die Versorgung mit Kartoffeln.

N. Berlin, 12. Dezember. In der Öffentlichkeit ist mit Rücksicht auf die gute Kartoffelernte eine Erhöhung der Kartoffelration gewünscht worden. Das Kriegsernährungsamt steht demgegenüber auf dem Standpunkt, daß eine vorausschauende Vorratswirtschaft eine solche Erhöhung nicht zulasse und macht zur Begründung dieser Auffassung folgende Angaben über den getroffenen Verteilungsplan:

Saatgut — 10 Zentner auf den Morgen — erfordert 5,3 Millionen Tonnen, die Ernährung der Selbstversorger vom 15./12. 1917 bis 15./9. 1918 bei $1\frac{1}{2}$ Pfund Tages-Rationsmenge einschließlich Brotstreckung 6,6 Mill. T., Die Ernährung der Bevölkerung einschl. des Heeres und der Marine (15. Septbr. 1917 bis 3. August 1918): über 12 Mill. T. bei 7 Pfund Wochenration und 1 Pfund für Schwund, sowie unter Einrechnung der Reichsreserve für das Frühjahr. Spiritus für den Heeresbedarf erfordert 2,46 Mill. T., weitere 1,44 Mill. T. sind für Herstellung von Brotstreckungsmitteln bestimmt, endlich 6,9 Mill. T. für Verderb und Schwund der Kartoffeln des Erzeugers. Unter Zugrundelegung der Herbstkartoffelernte fläche müßten zur Durchführung dieses Wirtschaftsplans durchschnittlich 73 Zentner auf den Morgen geerntet sein oder unter Berücksichtigung der Ausfälle auf schlechten Böden mindestens 81 bis 90 Zentner auf guten Böden. Trotz erheblichen Zurückbleibens der bisherigen Erhebungen hinter diesem Ergebnis könne bei sorgfamer Erfassung auf Grund der Berichte von Revisoren und landwirtschaftlichen Körperschaften dennoch mit der Aufbringung der genannten Mengen gerechnet werden. Dem Wunsche nach einer Erhöhung der Wochenration von 7 auf 10 Pfund könne aber unmöglich entsprochen werden. Auf die Dauer könnte sie nicht durchgeführt werden. Zu beachten bleiben auch die großen Transport Schwierigkeiten. Die Winterdeckung habe für die Zeit vom 15. September bis 15. Dezember durchschnittlich täglich 6400 Wagen erfordert.

Mit Rücksicht auf die schlechte Futtermittelernte hat sich das Kriegsernährungsamt dazu entschlossen, gewisse Mengen von Kartoffeln zur Verfütterung freizugeben. An Schweine bleibt die Verfütterung von Kartoffeln nach wie vor verboten, aber an Zugtiere, Pferde, Zugochsen und Zugkühe sollen gewisse Mengen verfüttert werden dürfen, aber erst dann, wenn der Lieferungsverband die auf ihn ungelegte Kartoffelmenge liefern kann oder durch den Abschluß von Lieferungsverträgen die ausstehende Lieferung sichergestellt hat. Bei einem Verstoß gegen diese Lieferungsverpflichtung ist eine Vertragsrate des fünffachen Betrages des Preises der nicht gelieferten Kartoffeln vorgeschrieben. Durch diese Maßnahmen wird zweifellos, worauf wir auch schon hingewiesen haben, unser ganzes bisheriges System in der Kartoffelversorgung, das auf der öffentlichen Bewirtschaftung beruhte, stark beeinträchtigt, und man kann die Sorgen begreifen, die bei den Kommunalverwaltungen bestehen, ob das System der Lieferungsverträge auch genügend Gewähr für die reiflose Versorgung bis zur nächsten Ernte bietet.